GEMEINDE AHRENSFELDE
Der Bürgermeister

Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde

T.S.H. Security GmbH
Dorfstraße 26
16356 Ahrensfelde

BEARBEITERIN: Frau Eckhof
FACHBEREICH: III - Bürgerdienste
ZIMMER: 219
TELEFON: +49 (30) 936900-171
E-MAIL: gewerbeamt-ga@ahrensfelde.de

HAUSANSCHRIFT: OT Ahrensfelde
Lindenberger Straße 1
16356 Ahrensfelde
TELEFONZENTRALE +49 (30) 936900-0
FAX: +49 (30) 936900-69
E-MAIL: info@gemeinde-ahrensfelde.de
INTERNET: www.gemeinde-ahrensfelde.de

SPRECHZEITEN: Dienstag 08-12 Uhr und 14-18:30 Uhr
Donnerstag 08-12 Uhr und 13-15 Uhr

BANKVERBINDUNG Deutsche Kreditbank AG
SWIFT BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE25 1203 0000 0000 5003 97

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		2024/083.1	08.05.2025

Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes

Nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) wird der

T.S.H. Security GmbH, Handelsregister Frankfurt (Oder) HRB 20925

vertreten durch

Frau Tetyana Grigorìvna Heß, geb. am 25.03.1970 in Kel`menci

die **Erlaubnis zur Ausübung des Bewachergewerbes** erteilt.

Kosten:
Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **435,00 €** festgesetzt.
Die Gebühr ist bereits bezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der im Briefkopf genannten Behörde Widerspruch einlegen.

Siegel

i.A. Eckhof

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen, und zwar auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen des Gewerbeamtes zuständig sind.

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur oder Verschlüsselung.
Der elektronische Rechtsverkehr wird noch nicht ermöglicht

2. Der Beginn des Gewerbes ist gemäß § 14 GewO bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.

3. Bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes ist die Bewachungsverordnung (BewachV) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Der zuständigen Behörde ist nach § 3 Abs. 3 BewachV - auch bei einem späteren Wechsel - unverzüglich über das Bewacherregister anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind.
Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.

5. Mit der Bewachung dürfen nach § 16 BewachV nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder die Ausbildung zur "Fachkraft für Schutz und Sicherheit" abgeschlossen haben, und die einen Unterrichtungsnachweis nach § 6 Abs. 2 BewachV, ein Prüfungszeugnis nach § 8 BewachV oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 23 Abs. 1 Satz 2 BewachV vorlegen, beschäftigt werden.
Der Unterrichtungsnachweis kann durch eine von der IHK ausgestellten Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 7 BewachV ersetzt werden.
Für die in § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO aufgezählten Wachtätigkeiten ist ein Sachkundenachweis zwingend.
Die Personen sind vor der Beschäftigung mit Bewachungsaufgaben der zuständigen Behörde über das Bewacherregister unter Übersendung der obengenannten Unterlagen zu melden.
Dies gilt entsprechend für die in § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO genannten Personen (gesetzliche Vertretung juristischer Personen, soweit direkt mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben befasst, und Betriebsleiter - jeweils ist **Sachkundenachweis** erforderlich).

6. Der Gebrauch einer Waffe durch den Gewerbetreibenden oder einer seiner Wachpersonen im Wachdienst ist nach § 20 Abs. 2 BewachV unverzüglich mit folgenden Angaben der zuständigen Behörde und, falls noch keine Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BewachV erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen:
   a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers,
   b) Datum und Ausstellungsort der Erlaubnis,
   c) ggf. Name und Anschrift der betroffenen Wachpersonen,
   d) Datum und Ort des Waffengebrauchs,
   e) Schilderung des Hergangs sowie Benennung etwaiger Zeugen des Waffengebrauchs.